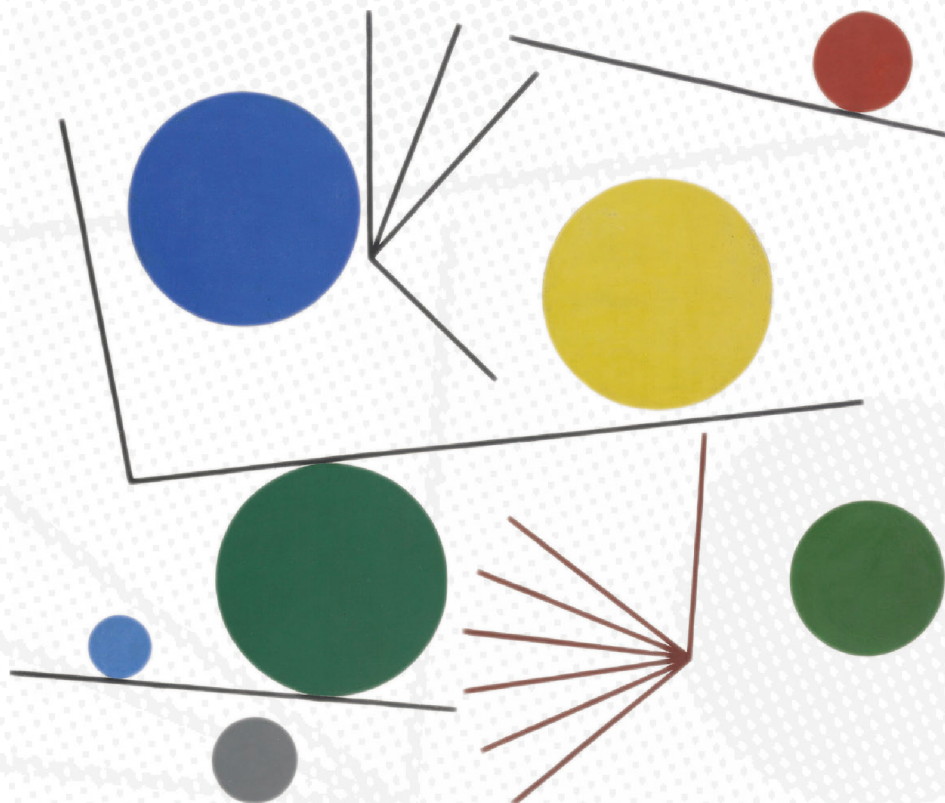


Joachim Küchenhoff, Martin Teising (Hg.)

Sich selbst töten mit Hilfe Anderer

Kritische Perspektiven auf den assistierten Suizid



Psychosozial-Verlag

Joachim Küchenhoff, Martin Teising (Hg.)
Sich selbst töten mit Hilfe Anderer

Forum Psychosozial

Joachim Küchenhoff, Martin Teising (Hg.)

Sich selbst töten mit Hilfe Anderer

**Kritische Perspektiven
auf den assistierten Suizid**

Mit Beiträgen von Ruth Baumann-Hölzle,
Heiner Bielefeldt, Stephen Briggs, Elmar Etzersdorfer,
Benigna Gerisch, Paul Götze, Mark Goldblatt,
Daniel Gregorowius, Nestor Kapusta, Andreas Kruse,
Bernhard Küchenhoff, Joachim Küchenhoff,
Reinhard Lindner, Giovanni Maio,
Diana Meier-Allmendinger, Martin Teising
und Lisa Werthmann-Resch

Psychosozial-Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Originalausgabe

© 2022 Psychosozial-Verlag GmbH & Co. KG, Gießen

info@psychosozial-verlag.de

www.psychosozial-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form

(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)

ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert

oder unter Verwendung elektronischer Systeme

verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlagabbildung: Sophie Henriette Gertrud Taeuber-Arp, *Cercles et barres*, 1934

Umschlaggestaltung und Innenlayout nach Entwürfen von Hanspeter Ludwig, Wetzlar

ISBN 978-3-8379-3171-6 (Print)

ISBN 978-3-8379-7891-9 (E-Book-PDF)

Inhalt

Vorwort	7
 I Rahmenbedingungen der Diskussion über assistierten Suizid	
Zur Entstehungsgeschichte der Diskussion um den assistierten Suizid	13
<i>Martin Teising</i>	
Ein verengter und entleerter Autonomiebegriff	23
Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über Suizidassistenz	
<i>Heiner Bielefeldt</i>	
Unaushaltbarkeit – Wer misst das Maß des Leidens?	39
<i>Joachim Küchenhoff</i>	
Anmerkungen zu den Fragen der Suizidbeihilfe: Gefahr einer Dehumanisierung?	57
<i>Elmar Etzersdorfer</i>	
Memorandum der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über den assistierten Suizid	73
 II Assistierter Suizid in der Medizin	
Der assistierte Suizid und die Identität der Medizin	85
<i>Giovanni Maio</i>	

Suizidbeihilfe bei psychisch Kranken	95
<i>Bernhard Küchenhoff</i>	

Suizidbeihilfe und humane Sterbekultur	103
Acht Thesen und Forderungen mit Denkanstößen für die Psychiatrie	
<i>Ruth Baumann-Hölzle, Daniel Gregorowius & Diana Meier-Allmendinger</i>	

III Zur Beziehung zwischen Suizidenten und ihren Helfern

Aspekte zur Psychodynamik des assistierten Suizids	141
<i>Paul Götze</i>	

Suizidalität und Sterben	159
<i>Reinhard Lindner</i>	

Sich in das Erleben schwer kranker und sterbender Menschen »einschwingen«	177
Antworten auf das Todes- und Selbsttötungsverlangen	
<i>Andreas Kruse</i>	

Zum psychoanalytischen Verständnis des Wunsches nach assistiertem Suizid	199
<i>Stephen Briggs, Reinhard Lindner, Mark Goldblatt, Nestor Kapusta & Martin Teising</i>	

IV Gesellschaftliche und kulturelle Aspekte des assistierten Suizids

Assistierter Suizid im Spiegel von Perfektionierungs- und Optimierungsimperativen in der gegenwärtigen Moderne	227
<i>Benigna Gerisch</i>	

»So habe ich dieses Lied noch nie gehört ...«	259
Suiziddynamik in der Winterreise bei Schubert und Steinbichler	
<i>Lisa Werthmann-Resch</i>	

Vorwort

Sich selbst das Leben zu nehmen stellt den radikalsten Umgang des Menschen mit sich selbst dar. Mit ihm überwältigt der Suizident den biologisch verankerten Trieb zur Selbsterhaltung. Große Denker wie Nietzsche, Foucault oder Améry propagierten den Suizid als letzte und größte Freiheit des Menschen. In der Regel aber wird er in Situationen größter Not und Verzweiflung begangen, die gerade nicht als frei bezeichnet werden können. Hinterbliebene, sowohl nahe Angehörige als auch die Gesellschaft insgesamt, sind vom Suizid stärker betroffen als von anderen Todesarten. Suizidenten haben nicht nur sich selbst getötet, sondern damit auch jede Möglichkeit des Zusammenlebens zerstört. Dieser Schritt lässt sich nicht rückgängig machen, er ist endgültig.

Das vorliegende Buch behandelt eine besondere Art, sich das Leben zu nehmen, nämlich den assistierten Suizid, bei dem der Suizident nicht allein für sich selbst stirbt, sondern gemeinsam und mit Hilfe eines anderen Menschen handelt. Der assistierte Suizid wirft viele schwerwiegende Fragen auf. Sie werden im Buch aus ethischer, rechtlicher, rechtsphilosophischer, psychiatrischer, psychotherapeutischer, gerontologischer, kulturwissenschaftlicher und literarischer Perspektive behandelt, wobei die meisten Beiträge Bezüge zur Psychoanalyse herstellen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 den Paragraphen 217 des Strafgesetzbuches, mit dem die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid 2015 verboten worden war, aufgehoben hat, wird in der Bundesrepublik Deutschland eine gesetzliche Regelung der Beihilfe zum Suizid breit diskutiert. Das erwähnte Urteil geht von der uneingeschränkten Selbstbestimmung des Einzelnen über sein Leben und sein Sterben aus. Der assistierte Suizid müsse unabhängig vom Gesundheitszustand und vom Alter des Betroffenen ermöglicht werden.

Dieses Urteil wurde unmittelbar vor dem Beginn der COVID-19-Pan-

demie gefällt. Das Coronavirus hat uns deutlich vor Augen geführt, wie stark wir aufeinander angewiesen sind, dass wir dieselbe – unter Umständen infizierte – Luft miteinander teilen. In der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* wurde von einer »geteilten Leiblichkeit« gesprochen. Die Pandemie hat gravierende Einschränkungen individueller Freiheiten erzwungen, eine allgemeine Verpflichtung sich impfen zu lassen wird erwogen. Das Verhältnis des Einzelnen zum Staat muss neu bestimmt werden. Der Staat hat eine Fürsorgepflicht für den Schutz des Lebens seiner Bürger, der Einzelne aber das Recht, seine Freiheit und Selbstbestimmung und die Unverletzlichkeit seines Körpers zu wahren.

Um das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft geht es auch bei der Regelung des assistierten Suizids. Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten individualisiert, von vielen Zwängen gelöst, der Einzelne erscheint frei und nur für sich selbst verantwortlich, damit gehen eine zunehmende gesellschaftliche Entsolidarisierung und ökologische Rücksichtslosigkeit einher. Auf diesen Boden fällt das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Die Autonomie des Individuums steht im Zentrum, während die Verantwortlichkeit füreinander in den Hintergrund getreten zu sein scheint.

Es gilt hingegen – das ist ein zentraler Gedanke in den Beiträgen dieses Buches –, die soziale Verfasstheit des Menschen, seine naturgegebene Abhängigkeit vom Anderen mitzudenken. Sie spielt bei den Fragen des assistierten Suizids eine wesentliche Rolle. Die zwischenmenschliche Bezogenheit selbst in der letzten, assistiert suizidalen Handlung muss immer beachtet werden, allerdings wird sie häufig verleugnet. Krankheit, Hilflosigkeit und Abhängigkeit von anderen gehören zum menschlichen Dasein; sie werden oft nicht akzeptiert, sondern verursachen Ängste, denen nicht selten mit dem (assistierten) Suizid begegnet werden soll.

Als Mitglieder einer demokratisch verfassten Gesellschaft müssen wir uns diesen Fragen stellen, die sich in der Problematik einer Tötung mit Hilfe Anderer wie in einem Brennglas bündeln. Antworten lassen sich nur in der Überschneidung multipler Perspektiven finden. Daher haben wir Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Disziplinen um ihren Standpunkt gebeten. Ihre in diesem Buch versammelten Beiträge regen dazu an, sich mit diesen Fragen vertieft auseinanderzusetzen.

Die beiden Herausgeber waren Mitglieder einer Arbeitsgruppe der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung, die ein Memorandum zum assistierten Suizid erarbeitet hat, das auch in diesem Buch (S. 73–81) abgedruckt ist.

Wir möchten allen Autorinnen und Autoren¹ herzlich danken, die unter großem Zeitdruck ihre Beiträge verfasst haben, damit unser Buch in der aktuellen Debatte verfügbar ist und in sie eingreifen kann. Ebenso danken wir Johann Wirth und dem Psychosozial-Verlag, die sich die Dringlichkeit unseres Anliegens zu eigen gemacht und uns in jeder Phase bestens unterstützt haben.

*Joachim Küchenhoff und Martin Teising
Basel und Berlin, im Mai 2022*

¹ Den Autorinnen und Autoren bleibt es überlassen, in ihren Beiträgen die geeignete Form zu finden, alle Varianten des Geschlechts einzubeziehen. Das generische Maskulinum, wenn es denn verwendet wird, bezieht Frauen mit ein.

I
***Rahmenbedingungen
der Diskussion
über assistierten Suizid***

Zur Entstehungsgeschichte der Diskussion um den assistierten Suizid

Martin Teising

Als Sterbehilfevereine in Deutschland zunehmend aktiv wurden, hatte der Gesetzgeber im Jahr 2015 in § 217 des Strafgesetzbuches die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid verboten. Mit »geschäftsmäßig« wird juristisch eine auf Wiederholung angelegte Handlung beschrieben. Damit fielen auch Ärzte, die beim Suizid assistieren, unter dieses Verbot. Sterbehilfevereine und Einzelpersonen, zum Teil schwer erkrankt, hatten gegen dieses Verbot Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Mit Urteil vom 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 2020) das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung für verfassungswidrig erklärt. Damit ist die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung in Deutschland erlaubt.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass die Beihilfe zum Suizid in den meisten europäischen Staaten, mit Ausnahme der Schweiz, der Niederlande und Belgiens verboten ist. Außerhalb Europas ist sie im US-Bundesstaat Oregon und in Kanada nicht gesetzlich verboten. Die Regelungen und die Erfahrungen in diesen Ländern werden referiert. Keine Erwähnung aber finden die Verbotsregelungen und deren Begründungen, die für die meisten europäischen Staaten gelten. Mittlerweile ist der assistierte Suizid auch in weiteren Ländern wie Spanien und Österreich legalisiert. In den meisten Ländern, in denen die Suizidassistenz rechtlich möglich ist, bleibt sie Situationen schweren Leidens vorbehalten. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einschränkung nicht vorgenommen.

Für die Bundesrepublik Deutschland stellt das Gericht fest, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 (»Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt«) und nach Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (»Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist

Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«) das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck persönlicher Autonomie beinhaltet. Diese Auslegung unterscheidet sich von der des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der 2002 feststellte, dass das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Leben nicht auch das Recht zu sterben beinhalte.

Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, so das Bundesverfassungsgericht weiter, umfasse auch die Freiheit hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und in Anspruch zu nehmen. Das in § 217 Abs. 1 StGB strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung mache es Suizidwilligen faktisch unmöglich, die geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Verbot geschäftsmäßiger Suizidassistenten lasse keinen Raum zur Wahrnehmung der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit zum Suizid.

Die Ableitung des Rechtes auf selbstbestimmtes Sterben und dessen Interpretation als Ausdruck persönlicher Autonomie aus den ersten beiden Paragraphen des Grundgesetzes wird nicht weiter begründet. Sie vernachlässigt den ersten Teil der Präambel des Grundgesetzes (»Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen«). Das Gericht setzt anstelle der Verantwortung vor Gott und den anderen Menschen den autonomen Menschen. Die existenzielle Bezogenheit des Einzelnen auf andere wird damit negiert. »Die Zeit, in der es den Anderen gab, ist vorbei« (Han, 2016, S. 7). Die Bundesärztekammer, die christlichen Kirchen, der Zentralrat der Juden Deutschlands und andere Institutionen hatten bei der Anhörung des Bundesverfassungsgerichtes die Position vertreten, dass die Selbstbestimmung kein absolutes Verfügungsrecht über das eigene Leben beinhalte. Die Autonomie des Grundrechtsträgers finde ihre Grenze in der individuellen physischen Existenz des Menschen. Die zielgerichtete Vernichtung des eigenen Lebens sei deshalb kein Ausdruck möglicher Persönlichkeitsentfaltung und nicht grundrechtlich zu schützen. Würde könne nicht auf Selbstbestimmung reduziert werden.

Diese Sichtweise beinhaltet auch, dass die Würde eines Menschen seine physische Existenz voraussetzt, die er mit der Selbsttötung vernichtet. Das Gericht schreibt aber dazu: »Das Recht, sich selbst zu töten, kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass sich der Suizident seiner Würde begibt, weil er mit seinem Leben zugleich die Voraussetzung seiner Selbstbestimmung und damit seine Subjektstellung aufgibt« (BVerfG, 2020, Rn. 211). Auch wenn das Recht zur Selbsttötung nicht infrage steht, bleibt

unverständlich, dass die Vernichtung menschlichen Lebens Ausdruck der Würde sein soll, wie das Gericht schreibt: »Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist vielmehr unmittelbarer Ausdruck der der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist, wenngleich letzter, Ausdruck von Würde« (ebd., Rn. 211). Es folgt damit dem Wunsch der Beschwerdeführer, »bei dem komplexen Vorhaben einer möglichst sicheren, schmerzlosen und würdevollen Selbsttötung« (ebd., Rn. 40) nach einer »sachkundigen Hilfe« (o.a.). Versteht das Gericht damit die (assistierte Selbst-)Tötung eines Menschen auch als würdevolle Handlung, wie die Beschwerdeführer?

In Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes bekennt sich das deutsche Volk »zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten«. Der assistierten Tötung eines Menschen durch eigene Hand wird vom Bundesverfassungsgericht mit diesem Urteil ein höherer Wert zugeschrieben als der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit des menschlichen Lebens, das Träger der Menschenrechte ist.

Das Gericht geht davon aus, dass sich die Meinung durchsetze, »dass der eigene Tod nicht mehr als unbeeinflussbares Schicksal hingenommen werden muss« (ebd., Rn. 256). Zumindest vermutet es, dass dieser Gedanke, der auch als anmaßend verstanden werden kann, die steigende Nachfrage nach assistiertem Suizid in der Schweiz erkläre.

Der Tatsache, dass die Suizidhandlung menschliches Leben tötet und mit einem Suizid menschliches Leben zerstört wird, scheint das Gericht nicht wirklich ins Auge geblickt zu haben.

Die in der Anhörung des Gerichtsverfahrens von der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin ausgesprochene Warnung, dass es pharmakologisch fraglich sei, ob die Einnahme einer Überdosis eigens hierzu ärztlich verordneter Medikamente tatsächlich sanfter wirke als eine Vergiftung durch andere, vielleicht sogar primär tödliche Stoffe hat für die Beurteilung des Bundesverfassungsgerichtes keine Rolle gespielt. Für den Suizidenten ist das Resultat seiner Handlung der Tod, unabhängig davon, ob er pharmakologisch, durch einen Sturz aus großer Höhe, Überfahrenwerden oder Erhängen induziert wurde. Für die Hinterbleibenden ist die Vorstellung des Einschlafens allerdings leichter zu ertragen als das Miterleben oder die Vorstellung einer harten Suizidmethode. Die mehr oder weniger erschreckenden Vorstellungen über die Art und Weise des Sterbens scheinen für das Urteil also eine wesentliche Rolle gespielt zu haben. Das Gericht ist den Beschwerdeführern gefolgt:

»Der Einzelne, der sein Leben mit der Hilfe geschäftsmäßig handelnder Dritter selbstbestimmt beenden möchte, ist [wenn diese wegen § 217 nicht zur Verfügung stehen] gezwungen, auf Alternativen auszuweichen mit dem erheblichen Risiko, dass er mangels tatsächlicher Verfügbarkeit anderer zumutbarer Möglichkeiten einer schmerzfreien und sicheren Selbsttötung seinen Entschluss nicht realisieren kann« (ebd., Rn. 218).

Das Gericht stellt also nicht nur das Recht auf Suizid und das Recht auf Beihilfe, sondern auch auf eine schmerzfreie und sichere Selbsttötung fest.

Aus der Suizidforschung ist uns bekannt, dass sich Menschen in akuten suizidalen Krisen in großer Not und Verzweiflung befinden, geprägt von Hoffnungslosigkeit, Hilflosigkeit, Ausweglosigkeit, Sinnlosigkeit, Scham, Schuld und häufig auch Ärger und Wut – Zustände, die gerade nicht als frei bezeichnet werden können. Sie sehnen sich in dieser Verfassung nach Schmerzfreiheit, Ruhe und Frieden, also nach Gefühlszuständen, deren Wahrnehmung Lebendigkeit voraussetzt. Diese Erfahrung aus der Arbeit mit vielen Menschen in suizidalen Krisen gleicht den Vorstellungen vom Sterben der Antragsteller, die auch vom Gericht geteilt zu werden scheinen.

Der nachvollziehbare Wunsch nach einem schmerzfreien Sterben liegt nämlich dem Urteil der Richterinnen und Richter zugrunde. Es heißt: »Das Verbot in § 217 verengt die Möglichkeit einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt« (ebd., Rn. 267). Wenn die als sanft fantasierte Tötung durch Medikamente nicht möglich sei, so gebe es keinen Ausweg. Diese Argumentation findet man in der Begründung des Gerichtes wiederholt. An keiner Stelle wird erwähnt, dass sich jährlich ca. 9.000 Menschen in Deutschland, auch ohne die Hilfe anderer, das Leben nehmen, die meisten davon durch Erhängen. Suizidmethoden, die Betroffene selbst ohne Hilfe anderer anwenden können, werden nicht bedacht. Diese Überlegung unterliegt offenbar einem Tabu. Sie werden von vornherein für unzumutbar gehalten. Diese Suizide widerlegen aber, dass es »in vielen Situationen keine verlässlichen realen Möglichkeiten gebe« (ebd., Rn. 280). Damit ist nicht gesagt, dass es ganz wenige Einzelfälle gibt, in denen diese Methoden den Betroffenen nicht zur Verfügung stehen. Solche harten Suizidmethoden bewirken keinen Tod, der von Überlebenden als sanft interpretiert wird. Das Ergebnis ist allerdings unabhängig von der Methode. Geht es dem Bun-

desverfassungsgericht also um das Recht des Einzelnen, bei der Selbsttötung die Fantasie friedvollen Einschlafens realisieren zu können? Folgende Argumentation des Gerichtes spricht dafür: »Ohne geschäftsmäßige Angebote der Suizidhilfe ist der einzelne maßgeblich auf die individuelle Bereitschaft eines Arztes angewiesen, an einer Selbsttötung zumindest durch Verschreibung der benötigten Wirkstoffe assistierend mitzuwirken« (ebd., Rn. 284).

Das Gericht sieht, dass »Willensfreiheit nicht damit gleichgesetzt werden kann, dass der Einzelne bei seiner Entscheidung in vollkommener Weise frei von äußeren Einflüssen ist. Menschliche Entscheidungen sind regelmäßig von gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst. Selbstbestimmung ist immer relational verfasst« (ebd., Rn. 235). Das Gericht sieht also durchaus, dass die *Conditio humana* eine soziale ist. »Mensch-Sein heißt verknüpft sein mit Anderen« (Han, 2016).

Der Mensch ist ohne seine Zustimmung gezeugt worden und muss auch ohne seine Zustimmung sterben. Offenbar liegen darin so schwer erträgliche Zumutungen, dass auch vom Bundesverfassungsgericht diese Lebensstatsachen übergangen und der Autonomie des Individuums höchster Stellenwert zugesprochen wird. Das Gericht geht davon aus, dass der Gesetzgeber mit dem Verbot in § 217 »die verfassungsprägende Grundvorstellung des Menschen als eines in Freiheit zu Selbstbestimmung und Selbstentfaltung fähigen Wesens in ihr Gegenteil verkehre« und dem Entschluss zur Selbsttötung »einen unwiderleglichen Generalverdacht mangelnder Freiheit und Reflexion unterstellt« (BVerfG, 2020, Rn. 279). Es ist schwer nachvollziehbar, wie dieser Generalverdacht aus § 217 StGB, der die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid bis zum BVerfG-Urteil verboten hat, abgeleitet werden kann. »Erst dadurch, dass zwei Personen Grundrechte in einer auf ein gemeinsames Ziel gerichteten Weise ausüben können, hier die Umsetzung des Wunsches nach assistierter Selbsttötung, wird der verfassungsrechtliche Schutz auf selbstbestimmtes Sterben wirksam« heißt es.

Bei der Suizidhilfe geht es um die nach dem Willen des Betroffenen assistierende Mitwirkung eines Anderen. Beihilfe zum Suizid setzt voraus, dass der Helfer sich mit dem Suizidenten identifiziert und dessen Leben auch nicht mehr für lebenswürdig und lebenswert erachtet. Andernfalls könnte er die Hilfe zur tötenden Handlung mit seinem Gewissen nicht vereinbaren. Eine kritische Distanz, die die Würde des suizidwilligen Menschen unabhängig von seiner aktuellen und subjektiven Verfassung berück-

sichtigt, könnte zu einem anderen Ergebnis kommen. Wer beim Suizid hilft, führt eine unumkehrbare Entscheidung herbei, hilft beim Töten, beim Auslöschen eines Lebens.

Übersehen wird, dass die Helfer damit die Menschenwürde des zu Tötenden verletzen, indem sie zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben unterscheiden müssen. Nur wenn sie zu einem mit dem Suizidwilligen übereinstimmenden Ergebnis kommen, nämlich dass sein Leben nicht mehr lebenswert ist, können sie vor ihrem Gewissen bestehen. Es ist eine Illusion, dass Suizidhilfe ohne eine solche Wertung aufseiten des Helfers ausgeübt werden könnte. Aus der deutschen Geschichte wissen wir, wohin die Differenzierung zwischen lebenswertem und unwertem Leben führen kann.

Das Gericht betont die Autonomie des Individuums unabhängig von seinem sozialen Eingebundensein und setzt sich paradoxerweise dafür ein, dass es bei seiner letzten Handlung, der suizidalen, nicht selbstständig tätig sein muss, sondern entsprechend seiner *Conditio* auf einen anderen angewiesen ist, auf einen, der zu seinem »Assistenten« wird. Der assistierte Suizid wird paradoxerweise nicht allein, sondern mit Hilfe eines Anderen ausgeübt.

Mit diesem Akt soll der Tatsache begegnet werden, dass wir alle »gestorben werden« und in der Regel nicht wissen, wann und wie. Diese unberechenbare Tatsache scheint nicht mehr hinnehmbar, es soll ein selbstbestimmter sanfter friedlicher Tod wählbar und durch menschliches Handeln herstellbar sein, mit dem ein passives Gestorbenwerden verhindert wird.

In der Behandlung suizidaler Menschen erleben wir, in welcher großer seelischer Not und Verzweiflung sie sich befinden. Diese Zustände können oftmals gerade nicht als frei bezeichnet werden. Suizidalität ist der Ausdruck einer psychischen Krise, in der der Mensch über sich selbst, das eigene Leben und seine Perspektiven verzweifelt ist und seine Situation als ausweglos erlebt. Je bedrängender dieser Zustand ist, umso eingengter ist sein Denken. Die Gefühle suizidaler Menschen sind bestimmt von Hoffnungslosigkeit, Hilflosigkeit, Ausweglosigkeit, Sinnlosigkeit, Scham, Schuld, Ärger und Wut. Entscheidend für den letzten Schritt in den Suizid oder zum Suizidversuch vieler Menschen ist meist eine tiefe Verletzung des Selbstwertgefühls, die für die Betroffenen von besonders schwerwiegender Bedeutung war (Henseler, 1974).

Jede Suizidentcheidung ist immer auch eine Entscheidung gegen die bisherige Art zu leben. Eine therapeutische Aufgabe besteht nicht darin,

den Suizidalen unter allen Umständen daran zu hindern, seinem Leben selbst ein Ende zu setzen, sondern ihm vielleicht zu helfen, »die Fundamentalkondition der Einsamkeit«, wie Jean Améry (1976) es nannte, zu ertragen, oder »die Fähigkeit allein zu sein« zu erwerben und mit ihr in Beziehung zu Anderen treten zu können, wie es der englische Psychoanalytiker Donald Winnicott (1984) formulierte.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden vollendete Suizide von psychisch erkrankten Menschen begangen. Wird ihnen mit dem Verweis auf die scheinbar freie Entscheidung eines autonomen Individuums eine mögliche Therapie vorenthalten, ist das ein Zeichen falsch verstandener Selbstbestimmung und fehlender mitmenschlicher Solidarität. Die ganz einseitige Sicht und Betonung der Autonomie des Individuums, die das Bundesverfassungsgericht geleitet hat, verschleiert die existenzielle Abhängigkeit des Einzelnen von psychischen Bedürfnissen, von seinem Unbewussten, von den Gesetzen der Natur und von denen des Marktes. Die generelle Freigabe der geschäftsmäßigen Beihilfe zur Selbsttötung macht den Suizid zu einer käuflich zu erwerbenden Ware, auf die jeder ein Recht hat. Konsequenter weitergedacht müsste jedes autonome Individuum auch das Recht haben, die Amputation eines gesunden Beines zu verwirklichen, die Möglichkeit dazu müsste ihm eröffnet werden, wenn das Individuum es will.

Das Bundesverfassungsgericht gesteht allerdings auch zu, dass

»der Gesetzgeber mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung einen legitimen Zweck erfüllt [...] Die Annahme des Gesetzgebers, dass gerade von einem unregulierten Angebot geschäftsmäßiger Suizidbeihilfe Gefahren für die Selbstbestimmung und das Leben ausgehen können, beruht auf einer hinreichend tragfähigen Grundlage« (BVerfG, 2020, Rn. 227).

An anderer Stelle heißt es: »Insbesondere ältere und kranke Menschen liefen infolge sich auflösender familiärer Strukturen und zugleich begrenzter Ressourcen der Sozialversicherungssysteme Gefahr, im Falle frei verfügbarer professioneller Suizidhilfe in eine moralische Pflicht genommen zu werden, von diesem Angebot Gebrauch zu machen« (ebd., Rn. 157).

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber daher auf, Formen des Lebensschutzes zu entwickeln, die den Missbrauch der jetzt erlaubten Beihilfe zum Suizid verhindern. Seine Maßnahmen müssen sich an der

Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen ausrichten, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und selbst zu entfalten. Die Möglichkeiten der Regulierung »reichen von der positiven Regulierung prozeduraler Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebener Aufklärungs- und Wartepflichten, über Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe« (ebd., Rn. 339). Der Gesetzgeber muss gesellschaftlichen Einwirkungen wirksam entgegentreten, die als Pressionen wirken können. Es darf nicht dazu kommen, dass Menschen sich dafür rechtfertigen müssen, dass sie die angebotene Hilfe zum Suizid ablehnen. Es wäre ein Horrorszenario, wenn Krankenversicherungen ihren chronisch kranken Mitgliedern Sterbehilfevereine empfehlen und die Kosten zur Suizidbeihilfe übernehmen, was in Oregon offenbar bereits der Fall ist.

Das Bundesgesundheitsministerium hat am Ende der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Ende 2021 einen Gesetzentwurf vorgelegt, nachdem das Verbot in § 217 bestehen bleiben soll, aber nach einer intensiven Beratung Ausnahmen möglich sind. Auf der anderen Seite stehen Abgeordnete, die die Autonomie des Individuums betonen und lediglich ausschließen möchten, dass psychisch schwer kranke Menschen durch assistierten Suizid sterben. Zwischen diesen beiden Polen gibt es weitere Vorschläge einer gesetzlichen Regelung, sowie die Position, dass keine weiteren rechtlichen Regelungen getroffen werden sollten.

Es ist zu hoffen, dass die zu erwartende gesetzliche Regelung, die sich auch auf die ärztliche Berufsordnung auswirken wird, nicht zu einer Normalisierung des Suizids beiträgt, sondern einem Menschenbild folgt, das neben der Autonomie des Individuums das menschliche Miteinander als Grundlage seiner Existenz und die psychischen Notlagen der allermeisten Suizidenten würdigt.

Das ständige Forum zu Fragen der Ethik in der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung hat sich mit der Problematik des assistierten Suizids aus psychoanalytischer Sicht beschäftigt. Eine Arbeitsgruppe des Forums hat ein Memorandum erarbeitet, das an das Bundesgesundheitsministerium gesendet wurde (vgl. S. 73–81 in diesem Band).

Literatur

- Améry, J. (1976). *Hand an sich legen*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- BVerfG (2020). Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, 2 BvR 2347/15. http://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html (02.01.2022).
- Han, B. C. (2016). *Die Austreibung des Anderen. Gesellschaft, Wahrnehmung und Kommunikation heute*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Henseler, H. (1974). *Narzisstische Krisen. Zur Psychodynamik des Selbstmords*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Teising, M. & Lindner, R. (2020). Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum § 217 StGB erschüttert das humanistische Menschenbild. *Hessisches Ärzteblatt*, 81(4), 237–239.
- Winnicott, D.W. (1984). *Reifungsprozesse und fördernde Umwelt*. Frankfurt a. M.: Fischer.

Biografische Notiz

Martin Teising, Prof. Dr. phil., ist Psychoanalytiker und Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin. Von 2010 bis 2012 war er Vorsitzender der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung; von 2012 bis 2018 Präsident der Internationalen Psychoanalytischen Universität Berlin. Seither ist er in freier Praxis tätig. Er ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Suizidprävention. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Psychodynamik des Alterns und Suizidalität sowie psychoanalytische Konzeptforschung.

Ein verengter und entleerter Autonomiebegriff

Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über Suizidassistentz¹

Heiner Bielefeldt

Einführung

Kritikerinnen und Kritiker des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum assistierten Suizid (BVerfG, 2020) haben dem Gericht verschiedentlich vorgeworfen, sich zu sehr am Begriff der Autonomie zu orientieren und den Wert des Lebens demgegenüber zu gering zu veranschlagen.² Der vorliegende Aufsatz schlägt einen anderen Weg ein. Er kritisiert nicht ein Zuviel an Autonomie, sondern gewissermaßen ein Zuwenig. Der Autonomiebegriff, wie er dem Urteilstext zugrunde liegt, weist – so möchte ich im Folgenden zeigen – zu wenig ethische Substanz auf. Dass die Autonomie nicht nur ein Anspruch *des Menschen* ist, sondern vor allem auch einen Anspruch *an den Menschen* stellt, kommt im Text kaum zu Wort. Mit dem Kant'schen Verständnis von sittlicher Autonomie, das in der Tradition der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vor allem bei der Auslegung der Menschenwürde, eine entscheidende Rolle spielt, hat das Urteil zur Suizidassistentz nicht mehr viel zu tun. Darüber hinaus blendet es einen entscheidenden Aspekt des modernen Freiheitsrechtsdenkens aus, nämlich die »Unveräußerlichkeit« der Menschenrechte, die das Grundgesetz als Konsequenz der Menschenwürde ausdrücklich bekräftigt.

-
- 1 Der vorliegende Text stützt sich in weiten Passagen auf einen Aufsatz, der unter dem Titel »Entleerung des Autonomieprinzips. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über Suizidassistentz« in den *Stimmen der Zeit* (August 2020, S. 563–572) erschienen ist. Für vielfältige Anregungen danke ich dem »Erlanger Gesprächskreis zu medizinethischen Grundsatzfragen«.
 - 2 So der damalige Vorsitzende des Deutschen Ethikrats, Peter Dabrock in einem Interview mit der *Süddeutschen Zeitung* (Dabrock, 2020). Dabrock beklagt darin den Primat »eines völlig überzogenen Autonomiebegriffs«.

Selbsttötung als Grundrechtsausübung

Gewiss möchte niemand zu den Zeiten zurückkehren, in denen die Selbsttötung als eine Form von »Mord« gesellschaftlich geächtet war und oftmals mit entwürdigenden symbolischen Sanktionen, etwa der Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses, einherging. Wenn ein Mensch davon überzeugt ist, dass er sein Leben nicht länger ertragen kann, ist dies letztendlich zu respektieren. Jemanden gegen seinen Willen mit Zwang am Leben zu halten, ihn gleichsam ans Leben festzunageln, wäre unmenschlich. Hinzu kommt, dass uns die gesteigerten Möglichkeiten der modernen Medizin dazu zwingen, in den Grenzfragen von Leben und Tod – weit mehr als früher – Entscheidungen zu treffen und dafür gegebenenfalls auch professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass das Bundesverfassungsgericht vielerorts Erleichterung ausgelöst hat, als es in seinem Urteil vom 26. Februar 2020 das strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Suizidassistenz (den damaligen Paragraphen 217 StGB) für nichtig erklärte. Es hat dadurch das Damoklesschwert einer vage formulierten und deshalb rechtsstaatlich problematischen Strafdrohung beseitigt.

Das Gericht eröffnet jedoch nicht nur erneut Möglichkeiten für den verantwortlichen Umgang mit Grenzfragen des eigenen Lebens, die zwischenzeitlich durch eine Strafnorm verbaut oder zumindest erschwert waren. Unter Berufung auf die Menschenwürde und die allgemeine Handlungsfreiheit erhebt es die Selbsttötung zum individuellen Grundrecht. Dies wird bereits im ersten Leitsatz zum Urteil unmissverständlich klargestellt:

»Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen« (BVerfG, 2020, 1. Leitsatz).

Entkopplung von konkretem Leiden und von moralischen Rückfragen

Das vom Bundesverfassungsgericht postulierte Grundrecht zum Suizid wird nicht etwa für Situationen schweren Leidens, beispielsweise eine unheilbare Erkrankung oder die finale Lebensphase, reserviert, sondern in das freie Ermessen des Einzelnen gestellt. So heißt es im Urteil, das Recht zum Suizid sei »nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt«, sondern bestehe »in jeder Phase menschlicher Existenz« (ebd., Rn. 210). Mit diesen Worten entkoppelt das Gericht die Freiheit zur professionell unterstützten Selbsttötung von jeglichem manifesten Leidensdruck. Im europäischen und internationalen Vergleich ist diese Position ungewöhnlich. Im Urteilstext werden die rechtlichen Regelungen einiger anderer westlicher Staaten referiert, die Ermessensspielräume für ärztliches Handeln eröffnen, sie aber in der Regel an das Ziel binden, dadurch schwereres Leiden zu verhindern. So unterschiedlich die Regelungen in den Niederlanden, in Belgien, im US-Staat Oregon oder in Kanada im Einzelnen sind, so bleibt doch die Rückbindung an unerträgliches Leiden, fehlende Aussicht auf Besserung oder absehbares Lebensende für die Ermöglichung von Suizidassistenz bzw. darüber hinaus gehender aktiver Sterbehilfe leitend.³ Hier schlägt das Bundesverfassungsgericht einen anderen Weg ein, indem es die Selbsttötung zur individuellen Grundrechtsausübung erhebt, die – noch einmal sei dies zitiert – »in jeder Phase menschlicher Existenz« möglich sein soll. Damit werden Szenarien denkbar, die weit über die Situationen von schwerer Erkrankung und ausweglosem Leiden hinausgehen, die in der öffentlichen Diskussion naturgemäß im Vordergrund stehen.

Außerdem immunisiert das Gericht die Ausübung des Grundrechts auf Suizid gegen etwaige Rückfragen in moralisch-bewertender Absicht. Wiederum lässt der Urteilstext an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, wenn es heißt: »Maßgeblich ist der Wille des Grundrechtsträgers, der sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit entzieht [...]« (ebd.,

³ So im Ergebnis die referierenden rechtsvergleichenden Passagen im Urteil. Vgl. Rn. 27 (zur Schweiz), 28 (zu den Niederlanden), 29 (zu Belgien), 30 (zum US-Staat Oregon) und 31 (zu Kanada).

Rn. 210). Mit dieser Formulierung wendet sich das Gericht zunächst gegen alle Varianten eines moralisch bevormundenden Paternalismus, der in der Vergangenheit oftmals dazu geführt hatte, Äußerungen von Suizidgedanken zu tabuisieren und damit zu unterdrücken. Die Absage des Gerichts an moralisierende Bevormundung ist sicherlich nachvollziehbar. Allerdings schießt der Urteilstext über dieses Ziel weit hinaus, indem er *jedwede Möglichkeit* einer normativen Bewertung konkreter Suizidentscheidungen von vornherein verneint. Gerade wenn man die Prämisse des Gerichts übernimmt, dass die Freiheit zum Suizid den Rang eines individuellen Grundrechts hat, bleibt diese Folgerung erstaunlich. Die Gewährleistung der Grundrechte lässt ansonsten nämlich durchaus die Möglichkeit offen, den konkreten Gebrauch eines Grundrechts in seiner Sinnhaftigkeit und moralischen Tragfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Nehmen wir das Grundrecht der Meinungsfreiheit, dem das Bundesverfassungsgericht einen schlechthin fundamentalen Stellenwert für die freiheitliche Demokratie zuerkannt hat. Damit ist keineswegs ausgeschlossen, konkrete Meinungsäußerungen – auch wenn sie im Bereich des Legalen verbleiben⁴ – als unsinnig oder verantwortungslos zu bewerten. Ähnliches gilt für die Versammlungsfreiheit, deren Gewährleistung selbstverständlich mit kritischen Rückfragen an die Motive und Ziele konkreter Demonstrationen einhergehen kann. Auch an anderen Beispielen ließe sich aufzeigen, dass die Art und Weise einer Grundrechtsnutzung durchaus Bewertungen unterliegen kann.

Bezogen auf konkrete Fälle von Selbsttötung verbieten sich moralisierende Kommentare in der Regel schon deshalb, weil der Entschluss, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, meistens etwas Tragisches hat. Niemand sollte sich anmaßen, Grenzsituationen menschlicher Existenz leichtfertig zu bewerten; hier ist vielmehr Schweigen angebracht. Im Duktus des Urteilstextes wird der Suizid jedoch zu einer grundrechtlich gewährleisteten Option, die dem Einzelnen auch außerhalb auswegloser Lagen – eben ganz generell – zur Verfügung stehen soll, wie das Gericht mit Nachdruck herausstellt. Gerade von dieser unzweideutig formulierten Prämisse her gesehen befremdet die pauschale Freistellung der Selbsttötung von jedweder Möglichkeit kritisch-normativer Beurteilung. Schließlich sind von einer solch irreversiblen Entscheidung in aller Regel auch Dritte – Familienangehörige, der persönliche Freundeskreis, oft auch Kolleginnen oder Ge-

4 Die Frage nach strafrechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit soll hier außen vor bleiben.